

# Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Allendorf

gemäß Beschluss Nr. GR-Al/083-15/2022 des Gemeinderates von Allendorf vom  
18. 10. 2022

## § 1 Entgeltpflicht

1. Für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude durch Dritte erhebt die Gemeinde Allendorf privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der jeweiligen Räume. Zusätzlich anfallende Kosten, die mit dem Erhalt des Nutzungsobjektes entstehen, sind im Entgeltsatz nicht enthalten und werden separat berechnet.
3. Das Entgelt zur Benutzung der Räume wird vor Beginn der Nutzung fällig.

## § 2 Beantragung

1. Der Antrag auf Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude ist persönlich, telefonisch oder per Mail ([gemeinde.allendorf@koenigsee.de](mailto:gemeinde.allendorf@koenigsee.de)) vor Nutzungsbeginn beim Bürgermeister zu stellen. Die Dauer, der Ort und die Art (Veranstaltungsbezeichnung) der Nutzung sowie der Antragsteller sind genau zu benennen.
2. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses besteht ausdrücklich nicht. Die Gemeinde prüft unter Berücksichtigung eigener Belange, ob die Nutzung möglich ist. Bei mehreren Anträgen für ein und denselben Zeitraum erhält anhand des Posteinganges der frühere gegenüber dem späteren Antrag den Vorrang.
3. Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume für einzelpolitische Veranstaltungen bzw. Wahlkampfveranstaltungen von Parteien und Wählergruppen ist ausgeschlossen.

## § 3 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist derjenige, der sich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Entgelte durch schriftlichen Vertrag verpflichtet hat.
2. Als Veranstalter gilt derjenige, mit welchem ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Die Entgeltberechnung für die im Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung in Anlage 1 genannten Gebäude erfolgt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Überlassung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten. Es sind die Nutzungsentgelte nach Stunden- oder Tagessätzen lt. Anlage 1 festgesetzt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach Stunden berechnet wird, ist dieses grundsätzlich für jede angefangene Stunde zu entrichten.
3. Der Stundentarif gilt bis zu einer Nutzung von 6 Stunden, ab 7-stündiger Nutzung ist der Tagestarif anzusetzen.
4. Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt.
5. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen der Gemeinde sind die Entgelte lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten. Darin sind die anfallenden Betriebskosten enthalten.
6. Bei einer Anmietung der in Anlage 1 ausgewiesenen Räumlichkeiten durch einen ortsansässigen Verein für eine Veranstaltung, welche sich über ein Wochenende erstreckt, wird nur ein Nutzungstag berechnet.

#### **§ 5 Ermäßigung**

1. Für die Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte durch ortsansässige Vereine wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 % des Entgeltsatzes fällig.
2. Für gemeinnützige Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse, die der Bereicherung des kulturellen Lebens, Erhaltung des Brauchtums und der Heimatpflege dienen (z.B. Kinderfasching, Rentnerweihnachtsfeier) und durch die keine Einnahmen erzielt werden, ist die Nutzung der in Anlage 1 genannten Nutzungsobjekte entgeltfrei.

## **§ 6 Nutzung/Inanspruchnahme**

1. Die Nutzung, der in Anlage 1 aufgeführten Räume kann vereinsbezogen kommerziell und privat erfolgen.
2. Der Nutzer haftet vollumfänglich für entstandene Schäden der in Anlage 1 aufgeführten Mietobjekte. Für Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
3. Für eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Räume zu nichtkommerziellen Zwecken wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen und ein individuelles Nutzungsentgelt durch die Gemeinde erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten, Bestandteile**

1. Bestandteile dieser Entgeltordnung ist die Anlage 1 - Entgeltverzeichnis für Räume.
2. Diese Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Allendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf, den 19.10.2022

Gemeinde Allendorf

gez. Christian Bechmann  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1 zur Entgeltordnung der Gemeinde Allendorf**

Einrichtung, Raum	Nutzungsentgelt normal		Nutzungsentgelt ermäßigt	
	ganztägig mehr als 6 h	stundenweise bis 6 h	ganztägig mehr als 6 h	stundenweise bis 6 h
<b>Vereins- und Versammlungsraum mit Vorbereitungsraum im Kindergarten</b>	100,00 €	15,00 €	50,00 €	7,50 €
<b>Gemeindesaal Aschau, OG (Ofenheizung, Brennmaterial ist mitzubringen)</b>	100,00 €	15,00 €	50,00 €	7,50 €
<b>Klubraum im Gemeindehaus Aschau, EG</b>	50,00 €	10,00 €	25,00 €	5,00 €

Allendorf, den 19.10.2022

Gemeinde Allendorf

gez. Christian Bechmann

Bürgermeister

(Siegel)